

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Viewtyper GmbH

1. Geltungsbereich

Für alle Angebots- und Informationsunterlagen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen der Viewtyper GmbH, im folgenden **VT** genannt, gelten ausschliesslich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind nur in dieser Form für die **VT** verbindlich. Angebote der **VT** sind stets freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Für den Umfang von Lieferungen sowie deren Termine ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Vor dem Zustandekommen des Vertrages mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärungen und getroffene Vereinbarungen sind nur Bestandteile des Vertrages, wenn sie im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

2. Preise, Liefer- und Leistungsbedingungen

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exkl. Mehrwertsteuer. Es gelten die in den Bestell- bzw. Auftragsunterlagen bzw. vertraglich zwischen dem Verkäufer oder Auftraggeber und der **VT** vereinbarten Preise plus Mehrwertsteuer für die Dauer des Vertrages. Preise gelten bzw. können vereinbart werden für die Lieferung von Hardware, die Lieferung von Software, die Entwicklung von Software, die Installation von Hard- und/oder Software, Support- und Serviceleistungen, einschliesslich Leistungen zum Datenschutz/Datenerhalt. Preise für Lieferungen von Waren verstehen sich, wenn vertraglich nicht anders vereinbart wurde, ab Haustür der **VT** ohne Installation oder Inbetriebnahme beim Kunden. Preise verstehen sich bei Lieferung ohne spezielle Kosten für Verpackung. Die Anlieferung muss mit dem Käufer ausdrücklich vereinbart sein. **VT** bemüht sich um eine Terminvereinbarung zur Lieferung. Der Kunde hat für die Übernahme der Ware zu sorgen. Alle Schäden und Nachteile, welche auf unsachgemässe oder unvollständige Installationen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Für Wartungs- und Serviceleistungen zwischen **VT** und dem Auftraggeber sind Serviceverträge abzuschliessen.

3. Lieferungen, Leistungen

Die von **VT** in Bestell- und Auftragsbestätigungsunterlagen angegebenen Liefer- und Leistungstermine, fixiert in "Kalenderwochen", sind als letzter Termin verbindlich, können jedoch von **VT** unterschritten werden (frühere Lieferung oder Leistung). Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche aus verspäteter Lieferung, sofern die Verzögerung nicht durch Verschulden der **VT** verursacht wurde. Im Falle eines von **VT** verschuldeten Lieferverzuges bzw. Leistungsrückstandes ist vom Käufer oder Auftraggeber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer oder Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Kommt **VT** in Liefer- und Leistungsverzug oder werden Lieferung oder Leistung unmöglich, so stehen dem Käufer oder Auftraggeber daraus keine Ansprüche zu, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit **VT** nicht im Vorsatz oder grob fahrlässig handelnd gesetzlich zwingend haften muss. Verpackung, Versandart und Versandweg werden von **VT** bestimmt, sofern nicht besondere Wünsche des Käufers vertraglich vereinbart sind. Für das Geltend machen von Schadenersatz-ansprüchen bei Transportschäden ist vom Käufer oder Auftraggeber - auch gegenüber dritten Transportführern - bei Warenempfang die Schadensaufnahme zu sichern. **VT** ist innerhalb von 5 Tagen zu informieren. Nicht ordnungsgemäss festgestellte oder verspätet gemeldete Transportschäden werden von **VT** nicht anerkannt. Wird vom Käufer eine bereits übernommene Ware und/oder Leistung nicht bezahlt und holt sich **VT** sein Eigentum zurück, so hat der Auftraggeber oder Käufer die Rückholung und die Kosten für alle anfallenden Leistungen, mindestens 20% des Warenwertes, ausserdem pro Nutzungsmonat des ersten Nutzungsjahres ein Zwölftel des halben Warenwertes zu bezahlen.

4. Übergang von Nutzen und Gefahren

Die Gefahr geht mit Absenden der Ware ab **VT** auf den Käufer über. Verzögert sich durch Verschulden des Käufers oder des Auftraggebers der Versand oder die Installation, so geht ab dem Zeitpunkt der Liefer- und Installationsbereitschaft die Gefahr für die zu liefernde oder zu installierende Ware auf den Käufer oder Auftraggeber über.

5. Zahlungsbedingungen

Sind vertraglich keine anderen Vereinbarungen getroffen, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 15 Tage rein netto ab Rechnungsdatum. **VT** darf ohne Begründung im Einzelfalle Vorauszahlungen bis zu 100% des Netto-Wertes fordern. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so können durch **VT** Zinsen in Höhe von 0,5% pro Monat berechnet werden, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung oder Information an den Käufer bedarf.

Die Verrechnung von Gegenforderungen mit Forderungen der **VT** ist ausgeschlossen. Die Abonnementgebühren für Hotline und Wartung werden jeweils vor Ablauf der Abrechnungsfrist jährlich in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von CHF 5.- und ein Verzugszins von 15% p.a. erhoben.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der **VT** (Vorbehaltsware), bis sämtliche Forderungen an den Kunden oder Auftraggeber, die dem **VT** gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, erfüllt sind. Der Käufer oder Auftraggeber darf Vorbehaltsware nicht weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt, insbesondere gilt die Berechtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware sofort als widerrufen, wenn über das Vermögen des Käufers ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder die Liquidation eingeleitet ist. Mit der vollständigen Bezahlung der Vorbehaltsware geht das Eigentum an der Sache ohne weiteres an den Käufer oder Auftraggeber über. Das Geldtand machen und das Durchsetzen der Eigentumsvorbehalte gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag durch **VT**. Das Recht des Käufers oder Auftraggebers auf Besitz der Vorbehaltsware erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus einem Vertrag nicht erfüllt.

7. Gewährleistung

VT haftet für Mängel an der gelieferten Ware bzw. der vollzogenen Leistung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, unter Ausschluss weiterer Ansprüche in der nachfolgend angegebenen Weise. Handelsübliche Abweichungen sind den Lieferanten der **VT** vorbehalten und stellen keine Mängel dar. Handelsüblich sind Mängel bzw. Fehler in der Software, mit denen nach dem Stand der Technik gerechnet werden muss. Mängelbehaftete Waren oder Teile solcher Waren werden nach Ermessen der **VT** nachgebessert oder neu geliefert (Austausch). Erfüllungsort der Mängelbeseitigung sind die Räume der **VT**. Der Haftungszeitraum der **VT** beträgt 12 Monate ab Leistungszeitraum bzw. Gefahrenübergang. Die Ursache muss bei Waren zeitlich vor dem Gefahrenübergang liegen und insbesondere aus fehlender Bauart oder mangelhafter Ausführung resultieren. Die Feststellung der Mängel ist der **VT** innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch aus solchen Mängelrügen verjährt einen Monat nach der schriftlichen Zurückweisung der Rüge durch **VT** bzw. bei nachweislichem Überziehen der o.g. Frist von 5 Tagen ab Feststellung. Im Falle von Beanstandungen ist auf Wunsch von **VT** die Lieferung in der Originalverpackung unter Angabe der Beanstandung und gegebenenfalls des benutzten Gerätetyps unverzüglich an uns einzusenden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der **VT** über, sie sind auf Verlangen zurückzusenden. Für Mängel aus ungeeigneter oder nicht sachgemässer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte oder nachlässiger Behandlung wird durch **VT** keine Gewähr übernommen. Der Käufer hat **VT** für notwendige Begutachtungen und Vornahme von Nachbesserungen bzw. den Austausch von Geräten angemessene Zeit und Gelegenheit, insbesondere Zutritt nach Anmeldung zu geben. Verweigert der Käufer dies, ist **VT** von der Mängelhaftung befreit. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn es dem **VT** nicht gelingt, nach einer angemessenen gestellten Nachfrist anerkannte Mängel zu beseitigen bzw. diese Frist bemühtlos verstreicht. Das gilt auch bei Unmöglichkeit der Nachbesserung oder bei Unvermögen zur Ersatzlieferung durch die **VT**. Weitere Ansprüche gegen **VT** und seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Verluste aus Schäden, die nicht Gegenstand der Leistung oder der Ware selbst sind. Das gilt nicht, sofern **VT** vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt und daraus zwingend haften muss. Die **VT** haftet nicht für Folgeschäden, welche durch die Anwendung der gelieferten, installierten oder gewarteten Hardware, Software oder Systemen beim Käufer oder Auftraggeber entstehen. **VT** haftet nicht für Schäden an Daten und jegliche daraus resultierenden Folgeschäden, die während seiner Leistungen an Daten des Auftraggebers entstehen, sofern diese nicht durch vorsätzliche Massnahmen mit dem Ziel der Datenverfälschung oder Datenzerstörung verursacht werden.

8. Rechtsanwendung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Winterthur. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und **VT** gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Elsau, 10. Juni 2016